

Strafrecht BT

2.2.6

Mord (§ 211 StGB)

Prof. Dr. Michael Jasch

1

1

Vorsätzliche Tötungsdelikte

Totschlag
§ 212

Mord
§ 211

Privilegierung

§ 216 Tötung auf
Verlangen

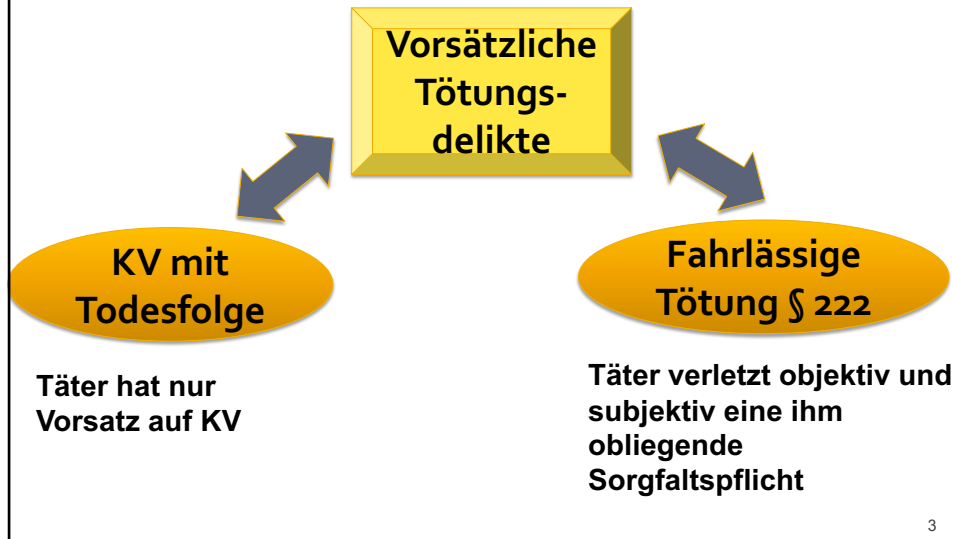
Strafzumessungsregeln

§ 212 Abs.2: schwerer Fall
§ 213: minder schw. Fall
(„Zorn“)

2

2

Wichtige Abgrenzungen



3

Struktur § 211

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Tötung eines anderen Menschen
- b) Kausalität
- c) **Tatbezogene Mordmerkmale**

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz
- b) **Täterbezogene Mordmerkmale**

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

4

4

§ 211 II: Mordmerkmale

- ▶ **Erste Gruppe (täterbezogen)**
 - Mordlust
 - Befriedigung des Geschlechtstriebes
 - Habgier
 - Sonstige niedrige Beweggründe

- ▶ **Zweite Gruppe (tatbezogen)**
 - Heimtücke
 - Grausamkeit
 - Gemeingefährliche Mittel

- ▶ **Dritte Gruppe (täterbezogen)**
 - Ermöglichungs- und Verdeckungsabsicht

5

5

Fall 1

1. A gem. § 211 Abs.2 StGB z.N.d. Lisa

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Tötung eines Menschen
- b) Kausalität

b) Heimtücke ?

Def. = Bewusstes Ausnutzen der auf Arglosigkeit beruhenden Wehrlosigkeit des Opfers in feindlicher Willensrichtung.

Def. aa) Arglos = wer sich keines Angriffs von Seiten des Täters versieht.
=> hier (+).

Def. bb) Wehrlos = wer bei Beginn des Angriffs infolge der Arglosigkeit in seiner Abwehrbereitschaft/-fähigkeit stark eingeschränkt ist.

6

6

Fall 1

Problem: Ist bei Schlafenden die Abwehrfähigkeit wirklich „infolge“ der Arglosigkeit eingeschränkt?

BGH: „Schlafende nehmen Arglosigkeit beim Einschlafen mit in den Schlaf“ und sind deshalb auch wehrlos.

cc) in feindlicher Willensrichtung (+)

=> Heimtücke (+)

dd) Subjektiv muss der Täter die Arg- und Wehrlosigkeit bewusst ausnutzen!

=> Vernehmung! Feststellungen erforderlich!

7

7

Fall 1

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz auf Tötung

b) Niedrige Beweggründe?

= .. die nach „allgemeiner sittlicher Anschauung“ besonders verachtenswert sind und auf tiefster Stufe stehen.

- Beispiele: Durchsetzung von Machtwillen in Beziehungen, Wut über verweigerten Sex, Übersteigerte Eifersucht i.S.v. Besitzdenken, Rachsucht, Rassismus und Ausländerhass, politische Tötung.

BGH hier: „...auch die Tötung der Kinder als Mittel zur Bestrafung der Ehefrau ist ein niedriger Beweggrund.“ (+)

Aber: Bei mehreren Motiven nur, wenn das Hauptmotiv, welches der Tat ihr Gepräge gibt, ein „niederes“ ist !!

=> hier (-).

Ergebnis für Tötung der Lisa: § 211, Heimtücke (+).

8

8

Fall 1

2. A gem. § 211 Abs.2 StGB z.N.d. Hannes

a) Heimtücke

Problem: Können sehr junge Kinder „arglos“ sein ??

=> hier für 1,8jährigen verneint – bei 3jährigen Kindern dagegen bejaht !

- **BGH:**

Keine Heimtücke möglich,

„.... weil seine Wahrnehmungsfähigkeit noch nicht ausgebildet ist. Diese Rechtsprechung beruht darauf, dass der Begriff der Heimtücke auf etwas Heimliches hindeutet, man eine böse Absicht aber nur vor jemanden verheimlichen kann, der an sich in der Lage ist, sie wahrzunehmen.“

b) Niedrige Beweggründe

Siehe oben. Auch hier gilt: Bestrafung der Ehefrau nicht das dominierende Motiv der Tötung, daher (-).

Ergebnis für Tötung des Hannes: Kein § 211, sondern § 212.

9

9

Fall 2

§§ 211, 22, 23 StGB

(Bei versuchter Tat wäre im Tatentschluss, bei vollendeter Tötung im subjektiven Tatbestand zu prüfen):

Def: a) **Verdeckungsabsicht**

= Tötung in der Absicht, das Mittel zur Verdeckung einer eigenen oder fremden anderen Straftat zu sein.

- Keine Verdeckung, wenn Tat und Täter bereits bekannt sind, die Tötung nur die Festnahme verhindert oder verhindern soll - und der Täter dies auch so annimmt.



- Entscheidend ist also die Vorstellung des Täters.

10

10

b) niedrige Beweggründe ?

Def:

= .. die nach „allgemeiner sittlicher Anschauung“ besonders verachtenswert sind und auf tiefster Stufe stehen.

- in derartigen Fällen überwiegend (+) !
Tötung zur Vermeidung der Verhaftung.

Urteile zu Polizei-Straßensperre-Fällen:

- [JurionRS 1969, 127771](#)
- [BGH NSTZ 2012, 691](#)

Fall 3 (Doppelselbstmord?)

A gem. § 216 StGB

(§ 216 ist nach Ansicht der Rspr. ein selbständiger Tatbestand - §§ 211, 212 müssen daher nicht zuvor geprüft werden)

I. Tatbestand

Def:

a) *Tod eines anderen Menschen (+)*

b) *Ernstlich* ist ein Verlangen, das auf freier Willensbildung beruht und damit einem wirksamen Einwilligung in die Tötung entspricht.

=> BGH hier: Nicht wirksam, wenn Opfer durch Erkrankung in seiner natürlichen Einsichts- und Willensfähigkeit beeinträchtigt (wie hier) !

- auch nicht: depressive Augenblicksstimmung ohne „innere Festigkeit und Zielstrebigkeit“ (BGH).
=> hier kein § 216, sondern § 212.

„Bonus-Fall“ zum Selbststudium für Interessierte

Fall 4 („Cleanmagic“) [BGH NStZ 2012, 319.](#)

Der Angeklagte A und das Tatopfer O waren in der Vergangenheit miteinander liiert. Später trennten sie sich jedoch und der Angeklagte verlobte sich mit einer anderen Frau. Dennoch trafen sich die beiden weiterhin in der Wohngemeinschaft der O. Der A hatte zu diesem Treffen eine Flasche sogenanntes "Cleanmagic" mitgebracht, die er auf dem Tisch abstellte. Bei "Cleanmagic" handelt es sich um ein Reinigungsmittel, dessen Bestandteile berauschende Wirkung haben, das aber sehr vorsichtig dosiert werden muss. Das Mittel wurde vom Angeklagten regelmäßig als Droge verwendet. Die Geschädigte wusste von dieser Wirkung und den Gefahren bei dem Konsum. Am Abend des 12. Juni 2009 erzählte der A dem Tatopfer, er wolle an der Verlobung mit der anderen Frau festhalten. Daraufhin schenkte sich O ein Glas "Cleanmagic" ein und trank eine erhebliche Menge hiervon. Sie verstarb einige Stunden später daran, hätte aber bei sofortiger Alarmierung eines Arztes gerettet werden können. Der Angeklagte suchte im Internet nach Informationen über Gegenmaßnahmen, rief keinen Arzt und nahm dabei den Tod der Geschädigten in Kauf.

13

13

Fall 4 („Cleanmagic“)

Strafbarkeit des A ???

**Beteiligung am
Suizid der O ?**

Suizid muss
- frei verantwortlich
- ernsthaft sein !

straflos !

**Totschlag durch
Unterlassen**

strafbar: §§ 212, 13 !

**dann auch § 323 c (-)
mangels Zumutbarkeit**

14

14

Fall 4 („Cleanmagic“)

A gem. §§ 212, 13 StGB

1) Todeserfolg

2) Kausal herbeigeführt durch Unterlassen (+)

3) § 13

=> Garantenstellung erforderlich !

=> hier aus Fallgruppe „Schaffung einer Gefahrenquelle“



=> Garantenpflicht: Erfolg abwenden !

(hier: Arzt rufen !)

=> Strafbarkeit gem. §§ 212, 13 (+)

15

15